

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "HIBA e.V". In ihm schließen sich Menschen mit Behinderungen, ihre Eltern und Angehörigen, und ihre Freunde und Unterstützer zusammen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wissen / Sieg.

(3) Der Verein ist am 30.09.1986 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen worden. Der Vereinsname hat den Zusatz "e.V." erhalten.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, darauf hin zu arbeiten, dass Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstständiges Leben in sozialer Integration führen können und dazu beizutragen, dass ihre Familien soweit wie möglich unterstützt werden.

Der Verein unterstützt in seiner Arbeit die Umsetzung der Ziele der UN-Konvention, für alle Menschen mit und ohne Behinderungen den vollen und gleichwertigen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Menschen mit und ohne Behinderungen und/oder ihren Familien überwiegend gemeindenahere Dienste/Hilfen angeboten werden.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "HIBA e.V". In ihm schließen sich Menschen mit Behinderungen, ihre Eltern und Angehörigen, und ihre Freunde und Unterstützer zusammen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wissen / Sieg.

(3) Der Verein ist am 30.09.1986 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen worden. ~~Der Vereinsname hat den Zusatz "e.V." erhalten.~~

§ 2 Zweck

(1) Zweck **und Ziele** des Vereins ist es, darauf hin zu arbeiten, dass Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstständiges Leben in sozialer Integration führen können und dazu beizutragen, dass ihre Familien soweit wie möglich unterstützt werden.

Der Verein unterstützt in seiner Arbeit die Umsetzung der Ziele der UN-Konvention, für alle Menschen mit und ohne Behinderungen den vollen und gleichwertigen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "HIBA e.V". In ihm schließen sich Menschen mit Behinderungen, ihre Eltern und Angehörigen, und ihre Freunde und Unterstützer zusammen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wissen / Sieg.

(3) Der Verein ist am 30.09.1986 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen worden.

§ 2 Zweck

(1) Zweck und Ziele des Vereins ist es, darauf hin zu arbeiten, dass Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstständiges Leben in sozialer Integration führen können und dazu beizutragen, dass ihre Familien soweit wie möglich unterstützt werden.

Der Verein unterstützt in seiner Arbeit die Umsetzung der Ziele der UN-Konvention, für alle Menschen mit und ohne Behinderungen den vollen und gleichwertigen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Menschen mit und ohne Behinderungen und/oder ihren Familien überwiegend gemeindenahere Dienste/Hilfen angeboten werden.

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

(3) Prinzipiell sollen Selbsthilfe und Ehrenamt gefördert werden. Der Satzungszweck wird weiterhin dadurch verwirklicht, dass ein ambulanter Fachdienst mit Angeboten für Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychischen Erkrankungen, Familien mit Erziehungsproblemen und anderen Menschen, die in ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind, unterhalten wird.

(3) Prinzipiell sollen Selbsthilfe und Ehrenamt gefördert werden. Der Satzungszweck wird weiterhin dadurch verwirklicht, dass ein ambulanter Fachdienst mit **beratenden und begleitenden** Angeboten

~~für Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychischen Erkrankungen, Familien mit Erziehungsproblemen und anderen Menschen, die in ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind, unterhalten wird.~~

Zielgruppe der Angebote des Fachdienstes sind:

- **Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen**
- **Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihre Angehörigen**
- **Familien mit Erziehungsproblemen und**
- **andere Menschen, die in ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind und ihre Angehörigen.**

(4) Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sollen als Mitglieder in den Organen des Vereins vertreten sein und in Entscheidungsfindungen einbezogen werden.

(3) Prinzipiell sollen Selbsthilfe und Ehrenamt gefördert werden. Der Satzungszweck wird weiterhin dadurch verwirklicht, dass ein ambulanter Fachdienst mit beratenden und begleitenden Angeboten unterhalten wird.

Zielgruppe der Angebote des Fachdienstes sind:

- Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen
- Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihre Angehörigen
- Familien mit Erziehungsproblemen und
- andere Menschen, die in ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind und ihre Angehörigen.

(4) Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sollen als Mitglieder in den Organen des Vereins vertreten sein und in Entscheidungsfindungen einbezogen werden.

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an den Deutschen Paritätischen - Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. und zur Hälfte an die "Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V." Ortsvereinigung für den Kreis Altenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1986.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der **aktuell gültigen** Abgabenordnung vom ~~01.01.1977~~.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins ~~zur Hälfte~~ an den Deutschen Paritätischen - Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. ~~und zur Hälfte an die "Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V." Ortsvereinigung für den Kreis Altenkirchen, die~~ **der** es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1986~~

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der aktuell gültigen Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an den Deutschen Paritätischen - Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Neben der stimmberechtigten Mitgliedschaft gibt es eine Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind solche Mitglieder, die als Fördermitglieder dem Verein beitreten. Sie haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit gemäß dieser Satzung

§ ~~X~~ 10 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche ~~und juristische~~ Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichen Antrag der ~~Vorstand~~ **Aufsichtsrat**. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- ~~(3) Neben der stimmberechtigten Mitgliedschaft gibt es eine Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind solche Mitglieder, die als Fördermitglieder dem Verein beitreten. Sie haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit gemäß dieser Satzung~~

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Aufsichtsrat der Beirat der hauptamtliche Vorstand**
- (2) Zur Regelung der Verhältnisse, der Aufgabenteilung und der Kompetenzen des Aufsichtsrat und des hauptamtlichen Vorstandes erarbeitet der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.**

§ 10 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichen Antrag der Aufsichtsrat. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Aufsichtsrat der Beirat der hauptamtliche Vorstand
- (2) Zur Regelung der Verhältnisse, der Aufgabenteilung und der Kompetenzen des Aufsichtsrat und des hauptamtlichen Vorstandes erarbeitet der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet;
- mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch den Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung von der Mitgliederliste

(2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist einzuhalten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei bis höchstens sechs Beisitzern.

§ ~~6~~ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet;
- mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch den Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung von der Mitgliederliste

(2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des ~~Vorstandes~~ **Aufsichtsrats** erklärt werden. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist einzuhalten.

§ ~~7~~ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Der ~~Vorstand~~ **Aufsichtsrat** kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ ~~7~~ Der ~~8~~ Vorstand Aufsichtsrat

§ 7.1 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats / Nachberufung von Aufsichtsratsmitgliedern / Wahl der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats

(1) Der ~~Vorstand~~ **Aufsichtsrat** besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei bis höchstens sechs Beisitzern.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet;
- mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch den Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung von der Mitgliederliste

(2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Aufsichtsrats erklärt werden. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist einzuhalten.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Der Aufsichtsrat kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Aufsichtsrat

§ 7.1 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats / Nachberufung von Aufsichtsratsmitgliedern / Wahl der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei bis höchstens sechs Beisitzern.

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes (im Sinne des § 26 BGB) gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornehmen. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(

~~(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes (im Sinne des § 26 BGB) gemeinsam vertreten.~~

~~(XX2) Die Mitglieder des Der Vorstand Aufsichtsrats wird werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornehmen. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.~~

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder **Mitglieder des Aufsichtsrats** bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit **bis zur Neuwahl ihrer NachfolgerInnen und bis zur deren Aufnahme der Amtstätigkeit** im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(3) Nicht in den Aufsichtsrat wählbar sind Angestellte und MitarbeiterInnen des Vereins.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats ~~wird~~ werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. -Wiederwahl ist möglich.- Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Neuwahl ihrer NachfolgerInnen und bis zur deren Aufnahme der Amtstätigkeit im Amt

(3) Nicht in den Aufsichtsrat wählbar sind Angestellte und MitarbeiterInnen des Vereins.

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat insbesondere das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihre Dokumentation zu regeln sowie die interne Zuständigkeitsregeln zu enthalten.

(5) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

~~4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat insbesondere das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihre Dokumentation zu regeln sowie die interne Zuständigkeitsregeln zu enthalten.~~

(4) Die Mitarbeit im hauptamtlichen Vorstand schließt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat aus.

~~(5) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.~~

(5) Wenn während der Amtszeit des Aufsichtsrats durch Ausscheiden weniger als fünf Mitglieder verbleiben, ist eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl der Aufsichtsratsmitglieder einzuberufen.

(6) Wenn die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats während der Amtszeit ausscheidet, übernimmt der/die . StellvertreterIn das Amt der/des Vorsitzenden und die/der 2. StellvertreterIn das Amt der/des 1. StellvertreterIn.

(7) Ausgewählte Ausgaben des Aufsichtsrats (siehe § 7.2) können in zu bildenden Ausschüssen bearbeitet werden. Über die Einrichtung, den Auftrag und die Dauer der Ausschüsse entscheidet der Aufsichtsrat.

Dabei darf die Befristung der Ausschüsse die Amtszeit des ihn berufenden Aufsichtsrats nicht übersteigen.

In allen Fällen ist die Aufgabenstellung, die Struktur und die Arbeitsabläufe der Ausschüsse genau zu beschreiben und schriftlich zu dokumentieren.

(4) Die Mitarbeit im hauptamtlichen Vorstand schließt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat aus.

5) Wenn während der Amtszeit des Aufsichtsrats durch Ausscheiden weniger als fünf Mitglieder verbleiben, ist eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl der Aufsichtsratsmitglieder einzuberufen.

(6) Wenn die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats während der Amtszeit ausscheidet, übernimmt der/die . StellvertreterIn das Amt der/des Vorsitzenden und die/der 2. StellvertreterIn das Amt der/des 1. StellvertreterIn.

(7) Ausgewählte Ausgaben des Aufsichtsrats (siehe § 7.2) können in zu bildenden Ausschüssen bearbeitet werden. Über die Einrichtung, den Auftrag und die Dauer der Ausschüsse entscheidet der Aufsichtsrat.

Dabei darf die Befristung der Ausschüsse die Amtszeit des ihn berufenden Aufsichtsrats nicht übersteigen.

In allen Fällen ist die Aufgabenstellung, die Struktur und die Arbeitsabläufe der Ausschüsse genau zu beschreiben und schriftlich zu dokumentieren.

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

§ 7.2 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Es ist Aufgabe des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung zu erarbeiten und diese den sachlichen Erfordernissen der satzungsgemäßen Arbeit des HIBA e.V. bei Bedarf anzupassen. Die Mitgliederversammlung ist über den Inhalt der aktuellen Geschäftsordnung entsprechend in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt den hauptamtlichen Vorstand, soweit dieser für seine Aufgaben ausreichend qualifiziert, fachlich kompetent und persönlich geeignet ist. Weiterhin überwacht er dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat schließt mit dem hauptamtlichen Vorstand Dienstverträge ab.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsplanung des Vereins einschließlich der Investitions- und Finanzplanung.

(4) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss vorläufig fest und erstellt auf dieser Grundlage einen Beschlussvorschlag an die Mitgliederversammlung.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt über die Erwerb, die Belastung und die Verpfändung von Grundeigentum. Zudem beschließt er über die Übernahme von Bürgschaften und die weitere Belastungen des Vereinsvermögens.

§ 7.2 Aufgaben des Aufsichtsrat

(1) Es ist Aufgabe des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung zu erarbeiten und diese den sachlichen Erfordernissen der satzungsgemäßen Arbeit des HIBA e.V. bei Bedarf anzupassen. Die Mitgliederversammlung ist über den Inhalt der aktuellen Geschäftsordnung entsprechend in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt den hauptamtlichen Vorstand, soweit dieser für seine Aufgaben ausreichend qualifiziert, fachlich kompetent und persönlich geeignet ist. Weiterhin überwacht er dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat schließt mit dem hauptamtlichen Vorstand Dienstverträge ab.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsplanung des Vereins einschließlich der Investitions- und Finanzplanung.

(4) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss vorläufig fest und erstellt auf dieser Grundlage einen Beschlussvorschlag an die Mitgliederversammlung.

dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat schließt mit dem hauptamtlichen Vorstand Dienstverträge ab.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt über die Erwerb, die Belastung und die Verpfändung von Grundeigentum. Zudem beschließt er über die Übernahme von Bürgschaften und die weitere Belastungen des Vereinsvermögens.

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

(6) Aufgaben der Geschäftsführung liegen nicht in der Verantwortung des Aufsichtsrats. Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung können jedoch die notwendige vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen. Verweigert der Aufsichtsrat diese Zustimmung kann der hauptamtliche Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

(7) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Mitglieder des Beirates zu berufen und abberufen.

(8) Der Aufsichtsrat kann besondere Vertreter nach § 30 BGB berufen.

(9) Der Aufsichtsrat ist dafür verantwortlich, dass die Geschäftsführung ihrer Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung nachkommt..

§ 7.3 Informationsrechte des Aufsichtsrats

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht auf Einsicht in die Aktenführung des Vereins. Die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes sind dabei zu beachten.

§ 7.4 Ehrenamt und Haftung

Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich, eine Vergütung ist nicht möglich. Aufwandsersatz kann gewährt werden. Die Haftung des Aufsichtsrats ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(6) Aufgaben der Geschäftsführung liegen nicht in der Verantwortung des Aufsichtsrats. Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung können jedoch die notwendige vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen. Verweigert der Aufsichtsrat diese Zustimmung kann der hauptamtliche Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

(7) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Mitglieder des Beirates zu berufen und abberufen.

(8) Der Aufsichtsrat kann besondere Vertreter nach § 30 BGB berufen.

(9) Der Aufsichtsrat ist dafür verantwortlich, dass die Geschäftsführung ihrer Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung nachkommt.

§ 7.3 Informationsrechte des Aufsichtsrat

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht auf Einsicht in die Aktenführung des Vereins. Die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes sind dabei zu beachten.

§ 7.4 Ehrenamt und Haftung

Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich, eine Vergütung ist nicht möglich. Aufwandsersatz kann gewährt werden. Die Haftung des Aufsichtsrats ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

§ 9 Der hauptamtliche Vorstand

§ 9.1 Besetzung, Berufung und Dienstvertrag des hauptamtlichen Vorstandes

(1) Der hauptamtliche Vorstand kann mit bis zu zwei natürlichen Personen besetzt werden. Die Entscheidung über diese Besetzung trifft der Aufsichtsrat. Der hauptamtliche Vorstand übernimmt und verantwortet die Geschäftsführung des HIBA e.V. Wissen.

(2) Der hauptamtliche Vorstand wird durch den Aufsichtsrat mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder berufen. Der Aufsichtsrat schließt mit dem hauptamtlichen Vorstand Dienstverträge ab.

§ 9.2 Aufgaben, Kompetenzen und Rechte der hauptamtlichen Vorstände

Der hauptamtliche Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem hauptamtlichen Vorstand obliegt die Gesamtleitung der Dienste des HIBA e.V. und die tägliche Geschäftsführung des Vereins. Der hauptamtliche Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung, entsprechend dem Zweck und den Zielen des Vereins in der Satzung des HIBA e.V. Wissen.

Der hauptamtliche Vorstand hat das Recht, jederzeit eine Entscheidung des Aufsichtsrats einzuholen. Der hauptamtliche Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen und VertreterInnen zu benennen.

§ 9 Der hauptamtliche Vorstand

§ 9.1 Besetzung, Berufung und Dienstvertrag des hauptamtlichen Vorstandes

(1) Der hauptamtliche Vorstand kann mit bis zu zwei natürlichen Personen besetzt werden. Die Entscheidung über diese Besetzung trifft der Aufsichtsrat. Der hauptamtliche Vorstand übernimmt und verantwortet die Geschäftsführung des HIBA e.V. Wissen.

(2) Der hauptamtliche Vorstand wird durch den Aufsichtsrat mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder berufen. Der Aufsichtsrat schließt mit dem hauptamtlichen Vorstand Dienstverträge ab.

§ 9.2 Aufgaben, Kompetenzen und Rechte der hauptamtlichen Vorstände

Der hauptamtliche Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem hauptamtlichen Vorstand obliegt die Gesamtleitung der Dienste des HIBA e.V. und die tägliche Geschäftsführung des Vereins. Der hauptamtliche Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung, entsprechend dem Zweck und den Zielen des Vereins in der Satzung des HIBA e.V. Wissen.

Der hauptamtliche Vorstand hat das Recht, jederzeit eine Entscheidung des Aufsichtsrats einzuholen. Der hauptamtliche Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen und VertreterInnen zu benennen.

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

(2) Der hauptamtliche Vorstand hat in seiner Tätigkeit die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung anzuwenden, wie sie den dazu einschlägigen gesetzlichen Regelungen entspricht. Im Sinne der positiven Entwicklung des Vereins hat er dabei unter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit, die erforderlichen organisatorischen, personellen und sonstigen Planungs-, Umsetzungs- und Kontrollaufgaben sicher zu stellen.

(3) In dem Fall, dass der hauptamtliche Vorstand mit zwei natürlichen Personen besetzt ist und diese in einer Angelegenheit keine einvernehmliche Entscheidung oder Konsens finden können, wird diese dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt.

§ 9 Besondere Vertreter

Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte durch den Vorstand besondere Vertreter bestellt werden. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.

§ 10 Beirat

der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser soll die grundlegende Konzeption und die Zielsetzungen des Vereins beraten und gegebenenfalls dazu Vorschläge erarbeiten. Ihm soll mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

~~§ 9 Besondere Vertreter~~

~~Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte durch den Vorstand besondere Vertreter bestellt werden. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt~~

~~§ Der 8 ~~XX~~ Beirat~~

~~der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser soll die grundlegende Konzeption und die Zielsetzungen des Vereins beraten und gegebenenfalls dazu Vorschläge erarbeiten. Ihm soll mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.~~

(2) Der hauptamtliche Vorstand hat in seiner Tätigkeit die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung anzuwenden, wie sie den dazu einschlägigen gesetzlichen Regelungen entspricht. Im Sinne der positiven Entwicklung des Vereins hat er dabei unter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit, die erforderlichen organisatorischen, personellen und sonstigen Planungs-, Umsetzungs- und Kontrollaufgaben sicher zu stellen.

(3) In dem Fall, dass der hauptamtliche Vorstand mit zwei natürlichen Personen besetzt ist und diese in einer Angelegenheit keine einvernehmliche Entscheidung oder Konsens finden können, wird diese dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt.

Siehe auch **§ 7.2 Aufgaben des Aufsichtsrats** - dort P. (8)

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

§ 8 Der Beirat

(1) Berufung und Zusammensetzung des Beirats
Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder des Beirats.

- - **Im Beirat können VertreterInnen der**
- **MitarbeiterInnen und juristische Personen**
- mitarbeiten.**

(2) Aufgaben des Beirats

Aufgabe des Beirats ist die fachliche und inhaltliche Beratung des Aufsichtsrats. In diesem Sinne nimmt der Beirat an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil und wirkt inhaltlich an der Willensbildung und Beschlussfassung mit.

§ 6 ~~XX~~ Die Mitgliederversammlung

§ 6.1 Die Einberufung, Tagesordnung und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ~~findet~~ **wird** einmal ~~im Jahr~~ **jährlich von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats statt einberufen.** Eine weitere ~~Außerordentliche~~ Mitgliederversammlungen ~~sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert,~~ **muss einberufen werden, oder die Berufung von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder wenn dies durch den Aufsichtsrat gefordert wird oder mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich schriftlich** ~~möglichst~~ **und** unter Angabe von Gründen vom Vorstand ~~verlangt wird.~~ **dies beantragen.**

§ 8 Der Beirat

(1) Berufung und Zusammensetzung des Beirats
· - Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder des Beirats.
· - Im Beirat können VertreterInnen der MitarbeiterInnen und juristische Personen mitarbeiten.

(2) Aufgaben des Beirats
Aufgabe des Beirats ist die fachliche und inhaltliche Beratung des Aufsichtsrats. In diesem Sinne nimmt der Beirat an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil und wirkt inhaltlich an der Willensbildung und Beschlussfassung mit.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

§ 61. Die Einberufung, Tagesordnung und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies durch den Aufsichtsrat gefordert wird oder mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe dies beantragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich möglichst unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

~~(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.~~
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch die/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen.

Tagesordnungspunkte können von allen Mitgliedern, dem hauptamtlichen Vorstand (Geschäftsführung), dem Aufsichtsrat und dem Beirat eingebracht werden. Diese TOP` sind bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzulegen. Diese müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit deren Inhalt bekannt gegeben werden.

(3) Anträge auf Änderung der Tagesordnung und Dringlichkeitsanträge sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung als TOP möglich. Für den Beschluss der Befassung mit Dringlichkeitsanträgen und der Änderung der Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend. Über Änderungen der Satzung kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn darauf in der Tagesordnung hingewiesen wurde und der bisherige und der neue Text der Einladung schriftlich beigelegt wurde.

(2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch die/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds gerichtet ist.

Tagesordnungspunkte können von allen Mitgliedern, dem hauptamtlichen Vorstand (Geschäftsführung), dem Aufsichtsrat und dem Beirat eingebracht werden. Diese TOP` sind bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzulegen. Diese müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit deren Inhalt bekannt gegeben werden.

(3) Anträge auf Änderung der Tagesordnung und Dringlichkeitsanträge sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung als TOP möglich. Für den Beschluss der Befassung mit Dringlichkeitsanträgen und der Änderung der Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend. Über Änderungen der Satzung kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn darauf in der Tagesordnung hingewiesen wurde und der bisherige und der neue Text der Einladung schriftlich beigelegt wurde.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

(5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie kann zwei Rechnungsprüfer bestellen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen, und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Satzungsänderungen
- c) Auflösung des Vereins.

~~(5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie kann zwei Rechnungsprüfer bestellen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen, und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten.~~

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- ~~a) Aufgaben des Vereins~~
- ~~b) Satzungsänderungen~~
- ~~e) Auflösung des Vereins.~~

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. deren/dessen StellvertreterIn geleitet. Sind beide verhindert wird ein Versammlungsleiter gewählt.

(6) Die Mitgliederversammlung bestellt die/den ProtokollführerIn durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Das Protokoll muss durch die/den VersammlungsleiterIn und die/den ProtokollführerIn unterzeichnet werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. deren/dessen StellvertreterIn geleitet. Sind beide verhindert wird ein Versammlungsleiter gewählt.

(6) Die Mitgliederversammlung bestellt die/den ProtokollführerIn durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Das Protokoll muss durch die/den VersammlungsleiterIn und die/den ProtokollführerIn unterzeichnet werden.

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

§ 6.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- ***Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:***
- ***Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats***
- ***Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Ihres/seines 1. und 2. StellvertreterIn.***
- ***Genehmigung des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung***
- ***Entlastung des Aufsichtsrats***
- ***Ausschluss von Mitglieder und Beschlussfassung über entsprechende Einsprüche betroffener Mitglieder***
- ***Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen***
- ***Beschluss von Satzungsänderungen***
- ***Wahl von 2 RechnungsprüferInnen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören und nicht hauptamtlicher Vorstand sind.***
- ***Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins***

§ 6.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
- Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Ihres/seines 1. und 2. StellvertreterIn.
- Genehmigung des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung
- Entlastung des Aufsichtsrats
- Ausschluss von Mitglieder und Beschlussfassung über entsprechende Einsprüche betroffener Mitglieder
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Wahl von 2 RechnungsprüferInnen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören und nicht hauptamtlicher Vorstand sind.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
- (3) Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.

~~§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung~~

- ~~(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.~~
- ~~(2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.~~
- ~~(3) Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.~~
- ~~(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.~~

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

§ 6.2 Regelungen der Stimmabgabe und der Wahlen auf der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme.

(2) Mitglieder müssen zur Ausübung ihres Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung geschäftsfähig sein und/oder durch ihre gesetzlichen VertreterInnen vertreten werden.

(3) Im Rahmen der Mitgliederversammlung wählbar sind geschäftsfähige natürliche Personen, die auch Mitglied des Vereins sind.

(4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Änderungen der Satzung, die Abwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(6) Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine 1. und 2. StellvertreterIn werden in Einzelwahl in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats können in Blockwahl gewählt werden. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

§ 6.2 Regelungen der Stimmabgabe und der Wahlen auf der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme.

(2) Mitglieder müssen zur Ausübung ihres Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung geschäftsfähig sein und/oder durch ihre gesetzlichen VertreterInnen vertreten werden.

(3) Im Rahmen der Mitgliederversammlung wählbar sind geschäftsfähige natürliche Personen, die auch Mitglied des Vereins sind.

(4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Änderungen der Satzung, die Abwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(6) Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine 1. und 2. StellvertreterIn werden in Einzelwahl in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats können in Blockwahl gewählt werden. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

Satzungsänderung 2015 - Vergleich

Spalte 1 **Satzung alt** - Stand November 2014 - Spalte 2 **Änderungen** - Spalte 3 **Beschluss der MV am 18.11.15**

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

^

~~(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer~~

~~§ 6 .1 ...~~

(5) Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Das Protokoll muss durch den/die Versammlungsleiter/in und die Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitarbeitenden in den Organen des Vereins sind in allen dort behandelten Fragen über die Dauer ihres Amtes oder ihrer Aufgaben hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5) Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Das Protokoll muss durch den/die Versammlungsleiter/in und die Protokollführer/in unterzeichnet werden.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitarbeitenden in den Organen des Vereins sind in allen dort behandelten Fragen über die Dauer ihres Amtes oder ihrer Aufgaben hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.